

# 1. Änderung der Geschäftsordnung

## für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück

Aufgrund der §§ 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 17 geändert, § 16 neu gefasst, § 96 a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. 353, 361)

in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290 ) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück in der Sitzung am 06.11.2008 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Der § 17 Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden wird um einen dritten Absatz erweitert, dieser erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. durch Nachträge begründete Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes bis 10 % der Auftragssumme und maximal bis 10.000,00 EUR je Nachtrag,
2. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR jeweils im Einzelfall. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt bis zu vorstehenden Grenzen Mittel die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
3. Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre,
4. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht übersteigen,
5. Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert bis 10.000,00 EUR beträgt, der Gemeinschaftsvorsitzende ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
6. Abschluss von Verträgen für Investitionen sowie Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall bis 40.000,00 EUR beträgt,
7. Erlass von Forderungen und Stundungen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis max. 10.000,00 EUR beträgt,
8. Vorschlag an die Gemeinschaftsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden (bei Haushaltsführung nach dem DOPPIK – Prinzip),
9. der Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert bis 10.000,- EUR.“

## **Artikel 2**

### **Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluß der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft.

Angelika Dietrich  
Gemeinschaftsvorsitzende

Beschlossen am: 06.11.2008

Datum d. Ausfertigung: 11.11.2008

S i e g e l

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Geschäftsordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 21.11.2008, Nr.: 24, Jahrgang 17, Seite 5 veröffentlicht.